

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte  
(BGS/WAS)**

vom **18.01.2018**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1. Alternative 1

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

## § 6

### Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,05 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 3,00 €.
- (2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,94 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 2,70 €.

(3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,11 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 0,30 €.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a**

### **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

#### § 9a

#### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m<sup>3</sup>/h 75,00 €/Jahr

bis 10 m<sup>3</sup>/h 150,00 €/Jahr

bis 16 m<sup>3</sup>/h 300,00 €/Jahr

über 16 m<sup>3</sup>/h 450,00 €/Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m<sup>3</sup>/h 75,00 €/Jahr

bis 6 m<sup>3</sup>/h 150,00 €/Jahr

bis 10 m<sup>3</sup>/h 300,00 €/Jahr

über 10 m<sup>3</sup>/h 450,00 €/Jahr

## **§ 10**

### **Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,27 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,27 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12**

### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

- (4) Die Gebührenschuld gem. §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last.

### **§ 13**

#### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### **§ 14**

#### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 15**

#### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt in ihrem Beitragsteil mit Kostenerstattungsregelung (§§ 1 – 8, soweit er die Beitragsschuldner betrifft) einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleich-

zeitig tritt die Satzung vom 04.04.2013 mit dem Stand der Änderungssatzung vom 09.07.2015 in ihrem Beitragsteil mit Kostenerstattungsregelung außer Kraft.

- (2) Diese Satzung tritt in ihrem Gebührenteil (§ 9 - § 14 und § 15, soweit er die Gebührenschuldner betrifft) am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.2013 mit dem Stand der Änderungssatzung vom 09.07.2015 in ihrem Gebührenteil außer Kraft.

Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte, den 31.01.2018



Helmut Vogl

1. Bürgermeister



# **Satzung der Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte zur Änderung der Beitrags - und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung**

vom 14.06.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte vom 01.01.2018.

## **§ 1 Änderung**

Die Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte vom 04.04.2013, geändert durch Satzung vom 09.07.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 10 (Verbrauchsgebühren) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. § 10 (Verbrauchsgebühren) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

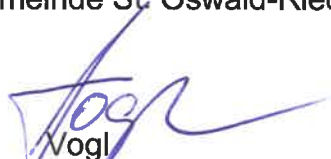
## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde zu ändern. Dabei werden die Beitrags- und Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2019 neu festgesetzt. Dieser Beschluss wurde am 19.12.2018 amtlich bekannt gemacht.

St. Oswald, den 14.06.2019

Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte

  
Vogl

1. Bürgermeister



# 1. Änderungssatzung zur Beitrags – und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde St. Oswald - Riedlhütte

## § 1

### Gebührenregelung zur Änderung von § 9a Grundgebühr, § 10 Verbrauchsgebühr und zu § 13 Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Den Vorauszahlungen im Kalenderjahr 2023 wird eine Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- |                           |               |
|---------------------------|---------------|
| bis 4 m <sup>3</sup> /h   | 75,00 €/Jahr  |
| bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 150,00 €/Jahr |
| bis 16 m <sup>3</sup> /h  | 300,00 €/Jahr |
| über 16 m <sup>3</sup> /h | 450,00 €/Jahr |
- und bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- |                           |               |
|---------------------------|---------------|
| bis 2,5 m <sup>3</sup> /h | 75,00 €/Jahr  |
| bis 6 m <sup>3</sup> /h   | 150,00 €/Jahr |
| bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 300,00 €/Jahr |
| über 10 m <sup>3</sup> /h | 450,00 €/Jahr |
- zugrunde gelegt.  
Zudem wird den Vorauszahlungen eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 2,10 €/m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.
- (2) Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- (3) Die endgültige Gebührenhöhe wird bis zum 30.06.2023 ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2023 festgesetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Oswald, den 16.12.2022

  
Andreas Waiblinger  
1. Bürgermeister



## **2. Satzung der Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte zur Änderung der Beitrags - und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

vom 30.05.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte vom 31.01.2018, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 16.12.2023.

### **§ 1 Änderung**

1. Grundgebühr: § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis 4 m <sup>3</sup> /h	100,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	250,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	400,00 €/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	600,00 €/Jahr

2. Grundgebühr: § 9a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	100,00 €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	250,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	400,00 €/Jahr
über 10 m <sup>3</sup> /h	600,00 €/Jahr

3. Verbrauchsgebühren: § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,94 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

4. Verbrauchsgebühren: § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,94 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde zu ändern. Dabei werden die Beitrags- und Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2023 neu festgesetzt. Dieser Beschluss wurde am 19.12.2022 amtlich bekannt gemacht.

St. Oswald, den 30.05.2023

Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte



Waiblinger  
1. Bürgermeister

